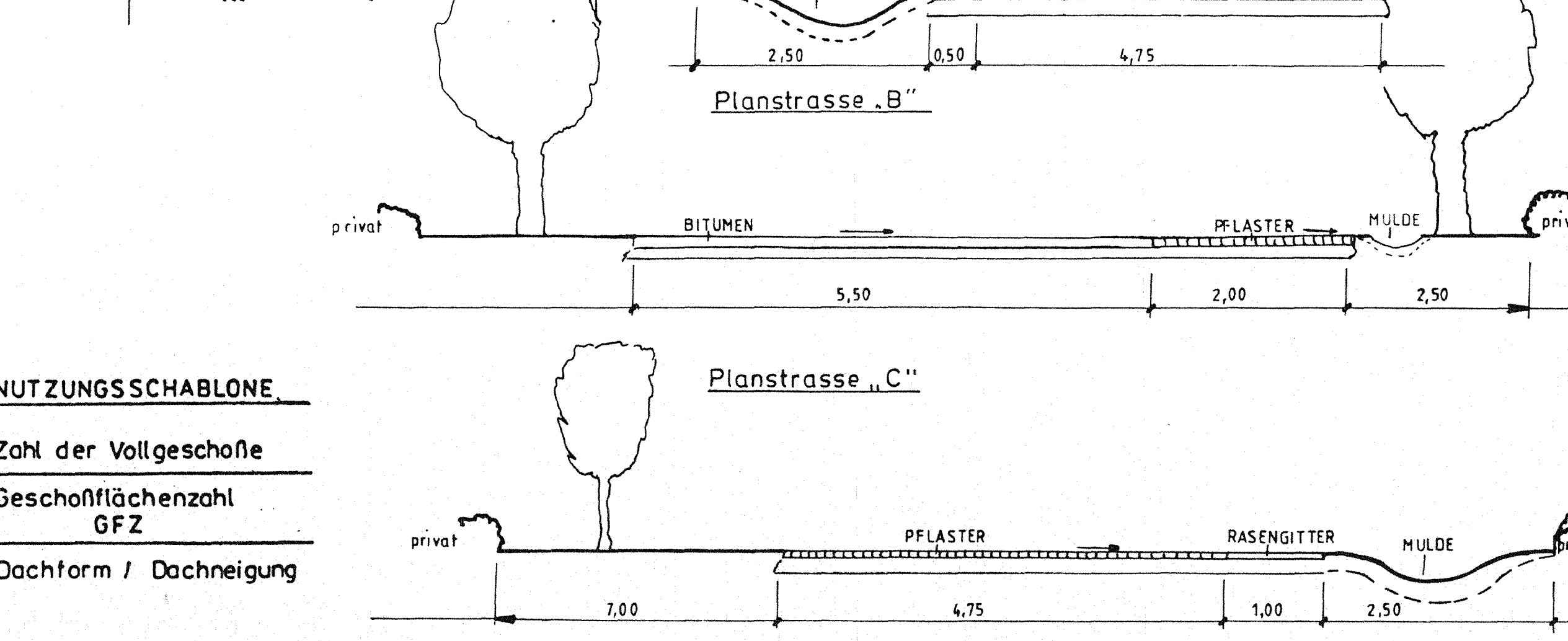
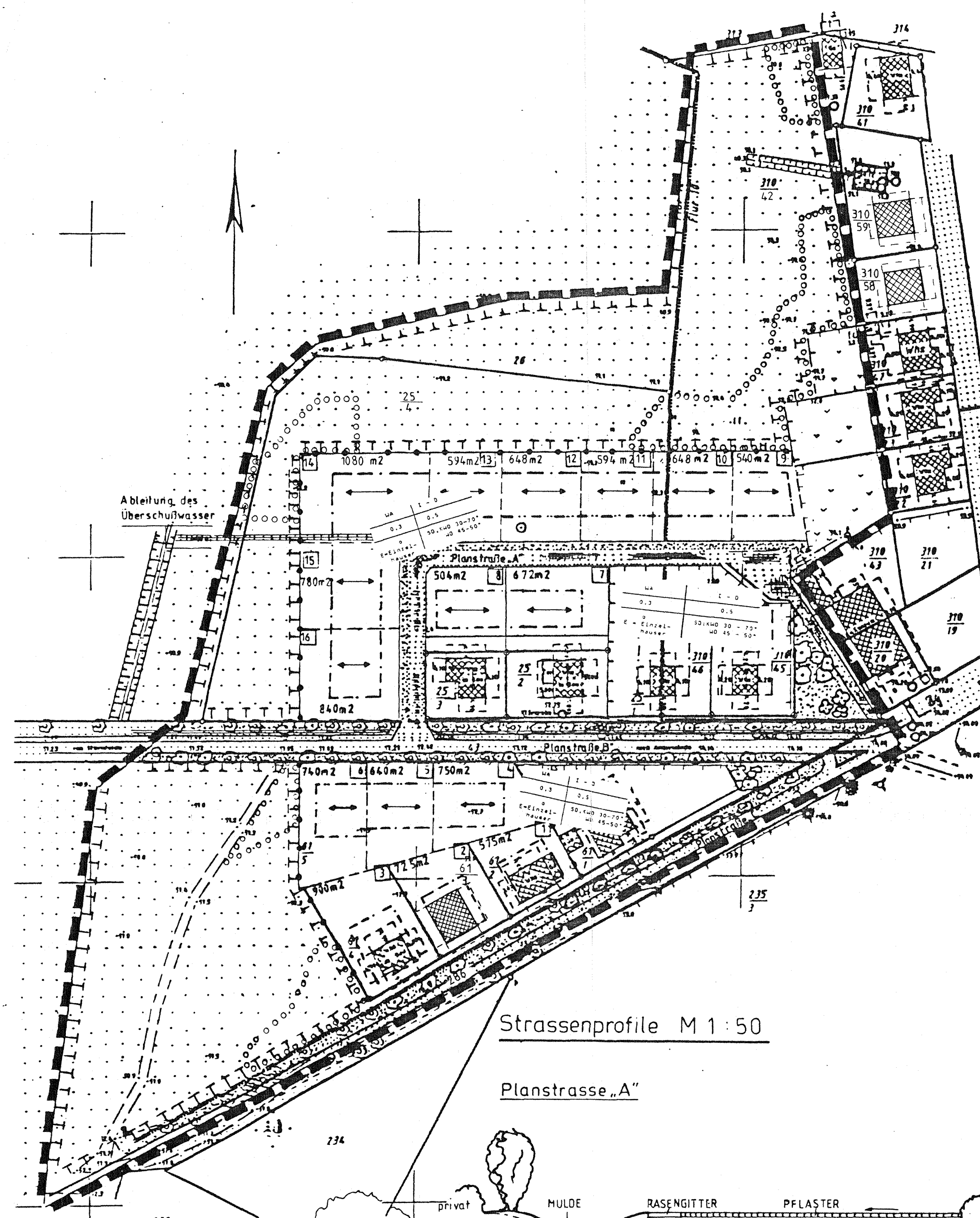




FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE	
Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl GRZ	Geschoßflächenzahl GFZ
Bauweise	Dachform / Dachneigung

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

----- Grenze des Geltungsbereiches

----- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

(WA) allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

I + D Zahl der Vollgeschosse

0.3 Grundflächenzahl

0.5 Geschoßflächenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

----- Baugrenzen

----- Baulinien

----- Firstrichtung

Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen

Straßen und Gehwege

Öffentliche Grünflächen

Anpflanzung von Bäumen | Erhaltung von Bäumen

Fläche zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Natur u. Landschaft

vorn. Flurstücksgrenzen | vorn. Flurgrenze

Flurstückszahl | offener Graben

Parzellierungsvorschlag | Grundstückszahl

Textliche Festsetzungen

- Planungsrechtliche Grundlagen
-BauGB in der Fassung vom 08.12.1986, geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen (Investitions- und Wohnungsbauvergütungsgesetz) vom 22.04.1993
-BauNVO vom 23.10.1990
-Planzeichenverordnung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches nach § 9(1) BauGB.
Die verbindlichen Festlegungen des Bebauungsplanes gelten nur innerhalb seines festgesetzten räumlichen Geltungsbereiches.
- Gemäß § 22 BauNVO wird die offene Bauweise festgesetzt.
Die im Bebauungsplan eingezeichneten Firstrichtungen sind wie eingetragen oder um 90° gedreht anzuwenden.
- Stellung der baulichen Anlagen nach § 9(1) Nr. 2 BauGB.
Die im Bebauungsplan eingezeichneten Firstrichtungen sind wie eingetragen oder um 90° gedreht anzuwenden.
- Einfriedungen entlang von öffentlichen Verkehrsflächen sind mit max. 0,90m zulässig.
- Die Trassenführung aller Erschließungsleitungen erfolgt innerhalb der Straßen, Gehwege und öffentlichen Grünflächen.
- Eine Anordnung der Garagen ohne eine bauseitige Verbindung mit dem Eigenheim ist unzulässig.
- Die Höchstgrenze der Gebäudehöhen wird mit max. 8,00m Firsthöhe festgesetzt.

Grünordnerische Festsetzungen

- Die Planstrasse A und C sind mit Wasser- und Entwässerungssystemen auszustatten.
Die Planstrasse A ist als Wohnstraße ohne Gehweg anzulegen. In den öffentlichen Grünflächen sind mindestens 1,20 m hohe Strauchgruppen mit Arten der Pflanzenfamilien A und B anzupflanzen. Hierbei sind insgesamt mindestens 500 Pflanzen vorzusehen.
Die nicht benötigten Strauchbäume der Planstrasse B und C sind zu erhalten. Anstelle der beschädigten Bäume und in die Lücken der Planstrasse B sind Laubbäume (Arten des Gattungs "Fagus") zu pflanzen. Sie haben einen Stammumfang von mindestens 16 cm zu pflanzen. Sie haben von der nördlichen Fahrbahn einen Abstand von 4 m, von der südlichen Fahrbahn einen Abstand von 1,2 m und untereinander von 5 m. Gehwegstreifen sind zu erhalten, wenn dies für die Grundstückserschließung notwendig ist.
Anstelle der beschädigten Bäume und in die Lücken der nördlichen Seite der Planstrasse C sind Laubbäume (Arten des Gattungs "Fagus") zu pflanzen. Sie haben einen Stammumfang von mindestens 16 cm zu pflanzen. Sie haben von der nördlichen Fahrbahn einen Abstand von 4 m, von der südlichen Fahrbahn einen Abstand von 1,2 m und untereinander von 5 m. Gehwegstreifen sind zu erhalten, wenn dies für die Grundstückserschließung notwendig ist.
Alle Straßenbäume sind bei der Bepflanzung nach DIN 18200 zu schneiden. Die öffentlichen Grünflächen sind mit Landschaftsflächen-Standard mit Kiefern, Eichen, Buchen und anderen heimischen Arten zu bepflanzen. Die Flächen sind zu erhalten und bei Bedarf zu pflegen. Die Flächen sind zu erhalten und bei Bedarf zu pflegen.
- Die Planstrasse B ist als Wohnstraße ohne Gehweg anzulegen. In den öffentlichen Grünflächen sind mindestens 1,20 m hohe Strauchgruppen mit Arten der Pflanzenfamilien A und B anzupflanzen. Hierbei sind insgesamt mindestens 500 Pflanzen vorzusehen.
Die nicht benötigten Strauchbäume der Planstrasse B und C sind zu erhalten. Anstelle der beschädigten Bäume und in die Lücken der Planstrasse B sind Laubbäume (Arten des Gattungs "Fagus") zu pflanzen. Sie haben einen Stammumfang von mindestens 16 cm zu pflanzen. Sie haben von der nördlichen Fahrbahn einen Abstand von 4 m, von der südlichen Fahrbahn einen Abstand von 1,2 m und untereinander von 5 m. Gehwegstreifen sind zu erhalten, wenn dies für die Grundstückserschließung notwendig ist.
Anstelle der beschädigten Bäume und in die Lücken der nördlichen Seite der Planstrasse C sind Laubbäume (Arten des Gattungs "Fagus") zu pflanzen. Sie haben einen Stammumfang von mindestens 16 cm zu pflanzen. Sie haben von der nördlichen Fahrbahn einen Abstand von 4 m, von der südlichen Fahrbahn einen Abstand von 1,2 m und untereinander von 5 m. Gehwegstreifen sind zu erhalten, wenn dies für die Grundstückserschließung notwendig ist.
Alle Straßenbäume sind bei der Bepflanzung nach DIN 18200 zu schneiden. Die öffentlichen Grünflächen sind mit Landschaftsflächen-Standard mit Kiefern, Eichen, Buchen und anderen heimischen Arten zu bepflanzen. Die Flächen sind zu erhalten und bei Bedarf zu pflegen. Die Flächen sind zu erhalten und bei Bedarf zu pflegen.
- Die Planstrasse C ist als Wohnstraße ohne Gehweg anzulegen. In den öffentlichen Grünflächen sind mindestens 1,20 m hohe Strauchgruppen mit Arten der Pflanzenfamilien A und B anzupflanzen. Hierbei sind insgesamt mindestens 500 Pflanzen vorzusehen.
Die nicht benötigten Strauchbäume der Planstrasse B und C sind zu erhalten. Anstelle der beschädigten Bäume und in die Lücken der Planstrasse B sind Laubbäume (Arten des Gattungs "Fagus") zu pflanzen. Sie haben einen Stammumfang von mindestens 16 cm zu pflanzen. Sie haben von der nördlichen Fahrbahn einen Abstand von 4 m, von der südlichen Fahrbahn einen Abstand von 1,2 m und untereinander von 5 m. Gehwegstreifen sind zu erhalten, wenn dies für die Grundstückserschließung notwendig ist.
Anstelle der beschädigten Bäume und in die Lücken der nördlichen Seite der Planstrasse C sind Laubbäume (Arten des Gattungs "Fagus") zu pflanzen. Sie haben einen Stammumfang von mindestens 16 cm zu pflanzen. Sie haben von der nördlichen Fahrbahn einen Abstand von 4 m, von der südlichen Fahrbahn einen Abstand von 1,2 m und untereinander von 5 m. Gehwegstreifen sind zu erhalten, wenn dies für die Grundstückserschließung notwendig ist.
Alle Straßenbäume sind bei der Bepflanzung nach DIN 18200 zu schneiden. Die öffentlichen Grünflächen sind mit Landschaftsflächen-Standard mit Kiefern, Eichen, Buchen und anderen heimischen Arten zu bepflanzen. Die Flächen sind zu erhalten und bei Bedarf zu pflegen. Die Flächen sind zu erhalten und bei Bedarf zu pflegen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 30.1.92/31.3.93 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 20.2.92/10.4.93.

Angermünde, den 10.12.93
i.v.k. Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig besch. ...

Angermünde, den 10.12.93
i.v.k. Bürgermeister

Die für die Raumordnung und Landschaftsplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

Angermünde, den 10.1.94
i.v.k. Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 24.11.93 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Angermünde, den 10.1.94
i.v.k. Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung haben über die Dauer eines Monats vom 12.12.93 bis 15.1.94 einschl. öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 20.11.93 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Angermünde, den 10.1.94
i.v.k. Bürgermeister

Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.9.92/14.12.92 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Angermünde, den 10.1.94
i.v.k. Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.1.95 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Angermünde, den 13.95
i.v.k. Bürgermeister

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 23.9.95 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 23.9.95 gebilligt.

Angermünde, den 5.4.95
i.v.k. Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 10.4.95 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Angermünde, den
Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Angermünde, den
Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle bei der der Plan während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erstatten ist, sind am in ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215, Abs. 2 BauGB) und weiter auf § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Angermünde, den
Bürgermeister

RATHAUS
Markt 24
0-16278 Angermünde

BEBAUUNGSPLAN

Maßstab 1:1000
ANGERMÜNDE „BIRKENALLEE B1“

IPSC
Schwedt/Oder
Die Ingenieurbüro für Planung und Bau

Auftraggeber
Stadtverwaltung
Angermünde

Zeichner
Name
Datum
30.11.95
06.02.96

Prüfer
Name
Datum
06.02.96

Zeichnung
Name
Datum
06.02.96

Blatt
Name
Datum
06.02.96



Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl GRZ	Geschoßflächenzahl GFZ
Bauweise	Dachform / Dachneigung

 IPSC Schwedl/Oder		Platz/Nr. 1: 1000	
Die Gemeinde Regenroutenkomm. aus dieser Stadt		ANGERMÜNDE _ BIRKENALLEE	
1995	Ordnung	Nr.	BEBAUUNGS i.d.F.d. 1. Änderung v.2
Best.	30.11.	<i>Rehner</i>	
Best.	06.02.	<i>Rehner</i>	
Nr.			
26.04.95	<i>Mark</i>		
Auftraggeber: Stadtverwaltung Angermünde			

[illegible]

Anlage

- ① Baufenster alt
- ② Baufenster neu



Amtsblatt der Stadtverwaltung Angermünde

Angermünde, 2. Oktober 1996 – Nr. 18/96 – 6. Jahrgang – Herausgeber: Stadtverwaltung Angermünde



Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung
2. Durchführung eines Volksbegehrens

Bekanntmachung der Stadtverwaltung Angermünde

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde hat am 28. 8. 1996 beschlossen, den Bebauungsplan für den Wohnungsbaustandort „Birkenallee B 1“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB dahingehend zu ändern, daß die Baufenster der Parzellen 9 bis 14 um 3 m in Richtung Planstraße A (Ahornweg) verlegt werden (2. Änderung des Bebauungsplans).

Uwe Theiß

Vors. der Stadtverordnetenversammlung

W.-H. Just

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderung des Bebauungsplans für den Wohnungsbaustandort „Birkenallee B 1“ wird hiermit bekanntgemacht.

Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Angermünde, den 29. 8. 1996

Wolf-Hugo Just

Bürgermeister

Durchführung eines Volksbegehrens

Bekanntmachung des Landesabstimmungsleiters
vom 15. August 1996

Die Vertreter der Volksinitiative „Gesetz zur Förderung von Musikschulen im Land Brandenburg“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürger ab dem 18. Oktober 1996 bis zu 17. Februar 1997 durch Eintragung in die bei den Abstimmungsbehörden ausliegenden Eintragungslisten unterstützt werden. Näheres wird durch die örtlichen Abstimmungsbehörden öffentlich bekanntgemacht.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Gesetz zur Förderung von Musikschulen
im Land Brandenburg

§ 1 Aufgaben

1. Musikschulen im Sinne dieses Gesetzes sind, unbeschadet ihrer Bezeichnung, Bildungs- und Kultureinrichtungen, deren Aufgabe es ist, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine musikalische Ausbildung zu vermitteln, Begabungen zu erkennen und zu fördern sowie auf das Studium der Musik vorzubereiten (studienvorbereitende Ausbildung).
2. Sie fördern Musikinteresse und -verständnis, vermitteln instrumentale und vokale Fähigkeiten und Fertigkeiten, bilden Nachwuchs für das Musizieren im Freizeitbereich (Amateurschaffen) heran und bieten differenzierte Ausbildungsmöglichkeiten im Ensemblebereich und in Ergänzungsfächern.
3. Musikschularbeit zeichnet sich durch ihren persönlichkeitsbildenden und wertevermittelnden Charakter aus, fördert soziale Verhaltensweisen, Verständnis gegenüber anderen Kulturen, das Entdecken eigener Individualität und regt zur Entwicklung geistiger Fähigkeiten an.

§ 2 Träger

Träger von Musikschulen sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen.

§ 3 Anerkennungsvoraussetzungen

1. Die Musikschule steht allen Interessierten offen.
2. Sie bietet die Gewähr für eine langfristige und pädagogisch-planmäßige Arbeit und basiert auf dem VdM-Strukturplan und den VdM-Rahmenplänen.
3. Die Musikschule steht unter der Leitung einer nach Ausbildung und Berufserfahrung geeigneten Person, die hauptberuflich tätig ist.
4. Einzustellende Lehrkräfte an Musikschulen haben die entsprechende Qualifikation und Eignung nachzuweisen.

§ 4 Form der Anerkennung

1. Die Anerkennung einer Musikschule wird auf schriftlichem Antrag des Rechtsträgers vom Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur ausgesprochen.
2. Voraussetzung für die Anerkennung der Musikschule ist die Erfüllung der Kriterien, die der Verband deutscher Musikschulen (VdM) in seiner Richtlinie für die Mitgliedschaft in seinem Verband festgelegt hat. Die Erfüllung der Kriterien soll durch eine Bestätigung des Landesverban-

des der Musikschulen Brandenburg e. V. nachgewiesen werden, die der Träger seinem Antrag beizufügen hat. Für Musikschulen im Aufbau können Ausnahmen für längstens 3 Jahre gestattet werden.

3. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr gegeben, so ist diese durch den Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur zu widerrufen.

§ 5 Garantien

Das Land Brandenburg garantiert im Rahmen der durch das Grundgesetz und die Landesverfassung gegebenen staatlichen Ordnung den Musikschulen

- die Freiheit der Lehre innerhalb der Rahmenpläne des VdM,
- die selbständige und eigenverantwortliche Auswahl der Mitarbeiter.

§ 6 Finanzierung der laufenden Kosten und anderer Zuwendungen

a) Finanzierung der laufenden Kosten

1. Die Träger der Musikschulen leisten die für die Errichtung und Unterhaltung erforderlichen Personal- und Sachausgaben.
2. Zur Deckung der Kosten werden Unterrichtsentgelte erhoben. Dabei sind soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
3. Das Land beteiligt sich mit einem Zuschuß in Höhe von einem Drittel an den anfallenden Personal- und Sachausgaben der Musikschulen. Der Landeszuschuß wird nur gewährt, wenn sich der Träger in mindestens gleichem Umfang an den Aufwendungen beteiligt.

b) Andere Zuwendungen

1. Das Land leistet Zuwendungen insbesondere zur Errichtung und Ausstattung von Musikschulen sowie zum Bau und für die Einrichtung eigener Räume von Musikschulen.
2. Das Land gewährt für Beratung und Koordinationsaufgaben des Landesverbandes der Musikschulen Brandenburg e. V. Zuwendungen zu erforderlichen Personal- und Sachausgaben.
3. Das Land stellt für die Weiterbildung von Leitern und Lehrkräften der Musikschulen Mittel bereit.

§ 7 Förderung

1. Das Land fördert die Musikschulen nach Maßgabe dieses Gesetzes.
2. Die Träger anerkannter Musikschulen haben einen Anspruch auf Förderung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

Theel

Bürgermeister

Namen und Anschriften der Vertreter:

Prof. Dr. Wolfgang Thiel
Leibstraße 12
14467 Potsdam

Jörg Podzuweit
Heinrich-von-Kleist-Straße 3
14913 Altes Lager

Waldemar Kleinschmidt
Menzelstraße 7
03042 Cottbus

Thomas Falk
Schwarze Bahn 2a
16247 Joachimsthal

Dr. Jürgen Schröter
Beeskower Chaussee 11
15848 Tauche

Eintragungsberechtigung

Das Volksbegehren kann gemäß § 16 VAGBbg i. V. m. § 2 Abs. 1 VAGBbg von allen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes durch Eintragung in die Eintragungslisten unterstützt werden, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist (17. Februar 1997) nach § 28 VAGBbg stimmberechtigt sind. Stimmberechtigt – und damit eintragungsberechtigt – sind daher alle Deutschen, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 17. Februar 1996

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 18. Februar 1979 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben, sowie
- keinen Ausschlußgrund nach § 28 Abs. 2 VAGBbg erfüllen.

Ausübung des Eintragsrechts

Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht nach § 15 Abs. 1 VAGBbg durch die Eintragung in die Eintragungslisten. Auf Grund des § 17 VAGBbg können die Bürger ihr Eintragsrecht nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben.

Die Eintragung der eintragungsberechtigten Personen in die jeweilige Eintragungsliste muß persönlich vollzogen werden (§ 18 Abs. 1 Satz 1 VAGBbg). Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muß die Eintragung daher persönlich und handschriftlich unterzeichnen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 VVVBbg). Neben der Unterschrift sind in die betreffende Eintragungsliste ferner die in § 18 Abs. 2 VAGBbg und § 8 Abs. 1 Satz 2 VVVBbg genannten Angaben – lesbar – einzutragen.



Ahornweg

7,0m

1,0m

341

$\frac{25}{21}$

$\frac{310}{75}$ 13,2m

5,7m

$\frac{310}{74}$

6,2m

$\frac{25}{8}$

$\frac{25}{1}$

Stadt Angermünde

3. Änderung Bebauungsplan "Birkenallee B1"
-PLANZEICHNUNG-

0 5m 10m 15m 20m

Maßstab: 1:250
Bearbeitungsstand: 10.08.2011

Zeichenerklärung

----- Baugrenze
§23 BauNVO

Verfahrensvermerke:

1.) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde hat in ihrer Sitzung am 22.06.2011 die Planaufstellung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Birkenallee B1“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 28.06.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Angermünde, 16.09.2011




Bürgermeister

2.) Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom 23.06.2011 beteiligt worden.

Angermünde, 16.09.2011




Bürgermeister

3.) Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.06.2011 dem Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Birkenallee B1“ zugestimmt und die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist am 28.06.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Birkenallee B1“ hat im Zeitraum vom 08.07.2011 bis 09.08.2011 ausgelegen.

Angermünde, 16.09.2011




Bürgermeister

4.) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.06.2011 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Angermünde, 16.09.2011




Bürgermeister

5.) Das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange ist der Stadtverordnetenversammlung am 14.09.2011 mitgeteilt worden.

Angermünde, 16.09.2011




Bürgermeister

6.) Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 14.09.2011 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Birkenallee B1“ als Satzung beschlossen.

Angermünde, 16.09.2011




Bürgermeister

7.) Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Birkenallee B1“ wird hiermit ausgefertigt.

Angermünde, 16.09.2011




Bürgermeister

8.) Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am **28.09.11** ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung innerhalb eines Jahres sowie auf die Rechtsfolgen (§215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Birkenallee B1“ ist mit der Bekanntmachung wirksam geworden.

Angermünde, **29.9.** 2011




Bürgermeister